

Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg
Frau Muhterem Aras MdL
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Str. 3
70173 Stuttgart

Datum: 23.07.2025

nachrichtlich:

Staatsministerium
Ministerium der Justiz und für
Migration

Kleine Anfrage des Abgeordneten Nico Weinmann FDP/DVP

- **Gibt es Stillhalteabkommen mit ausländischen Schläfern?**
- **Drucksache 17/9038, Schreiben vom 02.07.2025**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen beantwortet die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz und für Migration wie folgt:

- 1. Weshalb konnte die Frage nach der Existenz ausländischer Schläfer, von denen das Landesamt für Verfassungsschutz laut dem in der Begründung zitierten Artikel nicht nur weiß, sondern auch dessen strafbare Aktivitäten nicht ahndet, nicht beantwortet werden, obwohl die Aktivitäten feindlicher Staaten und deren Agenten bei der Vorstellung des Verfassungsschutzberichtes für das Jahr 2024 thematisiert wurden?*
- 2. Inwieweit erscheint die Nichtbeantwortung der Frage insbesondere vor dem Hintergrund gerechtfertigt, dass der Verfassungsschutzbericht gerade die Gefahr vor feindlichen Mächten und deren Agenten als einen Schwerpunkt dargestellt hat?*

Zu 1. und 2.:

Die Fragen 1 und 2 werden auf Grund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Im Rahmen der Vorstellung des Verfassungsschutzberichtes für das Jahr 2024 lag der Kommentar im Behördenspiegel-Newsletter – Netzwerk Sicherheit vom 23. Juni 2025, auf den im Rahmen der Rückfrage Bezug genommen wurde – nicht vor. Entsprechend konnte vor Ort auch keine direkte Einschätzung und Stellungnahme erfolgen. Dem Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg (LfV) ist jedoch nicht ersichtlich, auf welcher Grundlage die im Artikel getroffenen Aussagen zu angeblichen Stillhalteabkommen mit ausländischen Schläfern fußen. Insbesondere liegen dem LfV keine Erkenntnisse vor, die eine solche Behauptung stützen würden. Im Übrigen beobachtet das LfV jegliche Art von sicherheitsgefährdenden oder geheimdienstlichen Tätigkeiten im Geltungsbereich des Grundgesetzes für eine fremde Macht i. S. d. § 3 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Landesverfassungsschutzgesetz (LVSG) und informiert alle relevanten Stellen im Rahmen des gesetzlichen Auftrags.

- 3.** *Wie bewertet sie die grundsätzliche Gefahr, die von ausländischen Schläfern, beispielsweise jenen der Hamas oder Hisbollah, ausgeht?*

Zu 3.:

Der Begriff „Schläfer“ wird im Rahmen der Arbeit des LfV nicht verwendet und lässt verschiedene Deutungen zu. Im Sinne der Fragestellung wird daher auf die ausdrücklich erwähnten Organisationen Hamas oder Hisbollah Bezug genommen.

Nach Einschätzung des LfV ist die Gefahr, dass operative Zellen der Hamas oder Hisbollah in Baden-Württemberg Aktivitäten wie beispielsweise die Vorbereitung von Anschlägen gegen jüdische und/oder israelische Ziele ausüben, abstrakt hoch. Dabei handelt es sich um ein Szenario, mit welchem die Sicherheitsbehörden nicht zuletzt seit dem 7. Oktober 2023 verstärkt umgehen müssen. Entsprechenden Hinweislagen gehen die Sicherheitsbehörden mit hoher Priorität nach und klären diese auf.

- 4.** *Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über sich etwaig im Land aufhaltende Schläfer anderer Staaten?*

Zu 4.:

Zum Begriff „Schläfer“ existiert keine allgemeingültige Definition, siehe hierzu auch die Antwort zu Frage 3. Für die Beantwortung der Frage wird unter „Schläfer“ verstanden, dass fremde Mächte Personen oder Strukturen für eine sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Agententätigkeit in Baden-Württemberg nutzen oder einsetzen, wobei zwischen der Anwerbung der Personen und deren Aktivierung ein langer Zeitraum liegen kann. Generell beobachtet das LfV sicherheitsgefährdende Personen und geheimdienstliche Agententätigkeiten mit höchster Aufmerksamkeit und Sorgfalt, unabhängig davon, von welchen Personen oder Personengruppen diese ausgehen. Eine weitergehende Beantwortung der Frage – auch in eingestufte Form – ist nicht möglich. Im Hinblick auf konkrete Erkenntnisse ergibt eine sorgfältige Abwägung mit dem Informationsanspruch der Abgeordneten, dass dem Geheimschutz Vorrang vor dem Informationsanspruch zukommt. Die angefragten Informationen sind im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung des LfV schutzbedürftig. Eine Veröffentlichung von Einzelheiten würde Rückschlüsse auf die Arbeitsweise sowie die Erkenntnislage ermöglichen und somit die Arbeitsfähigkeit des LfV gefährden. So würde die Weitergabe dieser Informationen die eingesetzten Methoden der Nachrichtenbeschaffung offenbaren oder Rückschlüsse auf die Art nachrichtendienstlicher Zugänge ermöglichen. Der Innenminister und das LfV berichten darüber hinaus regelmäßig gegenüber dem geheim tagenden Parlamentarischen Kontrollgremium des Landtags über die Aktivitäten und beobachteten Methoden (sogenannter Modus Operandi) ausländischer Nachrichtendienste.

- 5.** *Bestehen nach ihrer Kenntnis derartige Stillhalteabkommen, wonach Aktivitäten ausländischer Schläfer, wie beispielsweise Schutzgelderpressung staatlicherseits nicht geahndet werden, solange die Schläfer dafür keine weitergehenden Aktivitäten entfalten?*

Zu 5.:

Den Sicherheitsbehörden liegen keine Erkenntnisse zu Stillhalteabkommen im Sinne der Fragestellung vor.

- 6.** *Welche Botschaft würde die Existenz derartiger Stillhalteabkommen nach ihrer Meinung senden?*

Zu 6.:

Alle staatlichen Stellen sind an Recht und Gesetz gebunden. Stillhalteabkommen, wie in der Begründung zur Anfrage beschrieben, würden gegen geltendes Recht verstoßen und das Vertrauen der Bürger in den Staat und seine Institutionen schwächen. Beim Innenministerium und seinen nachgeordneten Behörden hat die Einhaltung von Recht und Gesetz oberste Priorität, sodass entsprechende Stillhalteabkommen hier auch nicht vorliegen.

7. Mittels welcher Maßnahmen wird im Speziellen dafür Sorge getragen, dass sich möglichst wenige ausländische Schläfer im Land aufhalten?**Zu 7.:**

Das LfV wirkt bei der sicherheitsmäßigen Überprüfung von Ausländern im Rahmen der Bestimmungen des Ausländerrechts mit. Erkenntnisse mit möglicher aufenthaltsrechtlicher Relevanz werden den zuständigen Ausländerbehörden im Rahmen der gesetzlichen Befugnisse zur Verwendung im aufenthaltsrechtlichen Kontext übermittelt.

Darüber hinaus stehen die Sicherheitsbehörden Baden-Württembergs permanent im vertrauensvollen Kontakt mit anderen Sicherheitsbehörden, dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge als auch mit anderen Ausländerbehörden, um etwaige gefährdungsrelevante Erkenntnisse zu Personen frühzeitig auszutauschen. Diesem Ansatz folgend wurde zum 1. Januar 2025 beim Landeskriminalamt das Staatsschutz- und Anti-Terrorismuszentrum Baden-Württemberg (SAT BW) eingerichtet. Dieses ist als zentrale Austausch- und Kooperationsplattform der baden-württembergischen Justiz- und Sicherheitsbehörden konzipiert und stärkt damit die Bündelung und Vernetzung der vorhandenen Ressourcen im Bereich der Bekämpfung der Politisch motivierten Kriminalität (PMK). So wirken im SAT BW ständige Vertreter der Justiz, des Sonderstabes Gefährliche Ausländer und des LfV mit. Insbesondere die gemeinsame Lageanalyse und -bewertung dient auch dazu, Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung proaktiv auszutauschen.

Das landesweit für Abschiebungen zuständige Regierungspräsidium Karlsruhe führt vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer, die ihrer gesetzlichen Pflicht zur Ausreise nicht nachkommen, konsequent in ihre Herkunftsstaaten zurück, soweit die rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen. Es gilt, dass eine Abschiebung durchzuführen ist, wenn Ausländer vollziehbar ausreisepflichtig sind, sie ihrer gesetzlichen

Pflicht zur freiwilligen Ausreise nicht innerhalb der gesetzten Frist nachkommen und keine Abschiebungshindernisse vorliegen.

Der Sonderstab Gefährliche Ausländer im Justizministerium betreibt bei Ausländern, die die innere Sicherheit gefährden, und ausländischen Mehrfach- und Intensivtätern ein Fallmanagement, indem die erforderlichen Maßnahmen für die Schaffung der Voraussetzungen zur Aufenthaltsbeendigung initiiert und koordiniert werden. Dabei wird durch eine Schnittstellenoptimierung eine nachhaltige Beschleunigung der komplexen ausländerrechtlichen Verfahren erreicht. Da aufgrund des speziellen bundesgesetzlichen Ausländerrechts als Gefahrenabwehrrecht ein über die polizeilichen und strafrechtlichen Maßnahmen hinausgehender Handlungsbedarf besteht und damit die Akzeptanz in der Bevölkerung zur Aufnahme Schutzberechtigter erhalten bleibt, ist es unabdingbar, dass gerade bei Mehrfach- und Intensivtätern sowie Personen, die die Sicherheit des Landes gefährden, die aufenthaltsrechtlichen Sanktionsmittel konsequent ausgeschöpft werden. Zur Prüfung und Ergreifung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen sind die Ausländerbehörden bei der Ermittlung und Feststellung von Sicherheitsbedenken insbesondere auf die Übermittlung entsprechender Informationen durch die Sicherheitsbehörden angewiesen.

Bei ausländischen Personen, bei denen ein entsprechendes Gefahrenpotential vorliegt, aber eine Aufenthaltsbeendigung derzeit nicht möglich ist, werden weitere ausländerrechtliche Sanktionsmaßnahmen wie räumliche Beschränkungen und Meldeauflagen geprüft sowie auf eine engmaschige Überwachung zum Beispiel mittels einer auf richterliche Anordnung basierenden elektronischen Aufenthaltsüberwachung hingewirkt.

Bei Personen, die sich bereits im Ausland befinden, werden Maßnahmen getroffen, um eine erneute Wiedereinreise dieser Personen zu verhindern.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Thomas Strobl
Minister des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen